

# AMTSBLATT

FÜR DIE STADT WERDER (HAVEL)



Herausgegeben vom Bürgermeister der Stadt Werder (Havel) – Eisenbahnstraße 13/14 – Tel.: (03327) 783-0 Fax: (03327) 44 385

Werder (Havel), 28. September 2007 – Jahrgang 12 – Nummer 20

## Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachung Einziehung eines Gehwegteilbereiches in Werder (Havel)	Seite 2
Bekanntmachung Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB an der Aufstellung des Bebauungsplans 050/06 „An der B1“	Seite 4
Bekanntmachung Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans 003/91/2007 „Strengfeld – Obstzüchterstraße“	Seite 6
Öffentliche Bekanntmachung Satzung zur Erhebung von Beiträgen für die Tagesbetreuung im Rahmen der verlässlichen Halbtagsgrundschulen (VHG) der Stadt Werder (Havel)	Seite 8
Bekanntmachung Straßenbaubeitrag der Adolf – Damaschke – Straße in Werder (Havel)	Seite 13
Öffentliche Bekanntmachung 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Werder (Havel) für das Haushaltsjahr 2007	Seite 14
Bekanntmachung Änderungen zum 2. Entwurf des Flächennutzungsplans	Seite 16

## **Bekanntmachung zur Einziehung eines Gehwegteilbereiches in 14542 Werder (Havel)**

Die Stadt Werder (Havel) zieht einen öffentlich gewidmeten Gehwegteilbereich in der Eisenbahnstraße vor dem Grundstück Eisenbahnstraße 203 auf der Grundlage des § 8 Abs. 2 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) vom 31. März 2005, veröffentlicht in der Fassung der Neubekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg I S. 134, ber. S. 197 ein.

### **1. Lagebezeichnung:**

Lage: Gemarkung Werder, Flur 12, Flurstücke: 245 mit einer Teilfläche von = ca. 58 m<sup>2</sup>

**Die Lagepläne und die ausführliche Begründung zur Einziehung sowie Auszüge aus dem Liegenschaftskataster mit Angaben über die Gemarkung, Flur und Flurstücke können bei der Stadtverwaltung Werder (Havel), Fachbereich 4, Sachgebiet Tiefbau, Eisenbahnstraße 13/14, Zimmer 21, zu folgenden Zeiten eingesehen werden:**

Dienstag: 08:00 – 12:00 und 13:00 – 18:00 Uhr

Mittwoch: 09:00 – 13:00 Uhr

Donnerstag: 07:00 – 12:00 und 13:00 – 16:00 Uhr

Freitag: 08:00 – 12:00 Uhr

sowie nach Vereinbarung (Tel.: 03 327 / 783-111).

### **2. Begründung:**

Grundlage für die Einziehung des Gehwegteilbereiches in der Eisenbahnstraße vor dem Grundstück Eisenbahnstraße 203 ist der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Nr. BSVV/ 0762/06 vom 21.09.2006, sowie der Antrag der GbR Eisenbahnstraße 203 auf Einziehung der Verkehrsanlage.

Besagter Gehwegbereich soll wieder als Vorgartenzone hergerichtet werden. Das ist nicht nur aus gestalterischer Sicht, sondern auch zum Fassadenschutz des Gebäudes eine befürwortenswerte Maßnahme. Die Straßenfrontlinie wird wieder hergestellt. Der Gehweg wird in einer Breite von ca. 1,20 m weitergeführt.

Die Erlangung der Rechtskraft der aus diesem Verwaltungsverfahren resultierenden Allgemeinverfügung ist Voraussetzung für den Abschluss des mittels dieser Veröffentlichung bekannt gegebenen Einziehungsverfahrens.

### **3. Widmungsinhalt:**

Der Gehwegteilbereich vor dem Grundstück Eisenbahnstraße 203 wird gemäß § 8 Abs. 2 Brandenburgisches Straßengesetz eingezogen. Dieser Gehwegteilbereich verliert durch die Einziehung seinen öffentlichen Status.

Das Grundstück geht in den Besitz des Eigentümers zurück. Der Gemeingebrauch für den Gehwegteilbereich wird beendet. Es gilt Privatrecht.

### **3. Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Allgemeinverfügung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, gerechnet vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im „Amtsblatt für die Stadt Werder (Havel)“, Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Werder (Havel), Eisenbahnstraße 13/14 zu erheben.

gez. Werner Große  
Bürgermeister

### **Bekanntmachungsanordnung**

Das Verfahren zur Einziehung des Gehwegteilbereiches in der Eisenbahnstraße vor dem Grundstück Eisenbahnstraße 203 in der Stadt Werder (Havel) wird im Amtsblatt für die Stadt Werder (Havel) Nr. 20 vom 27.09.2007 öffentlich bekannt gemacht.

Werder (Havel), 25.09.2007

gez. Werner Große  
Bürgermeister

## **Bekanntmachung für die Stadt Werder (Havel)**

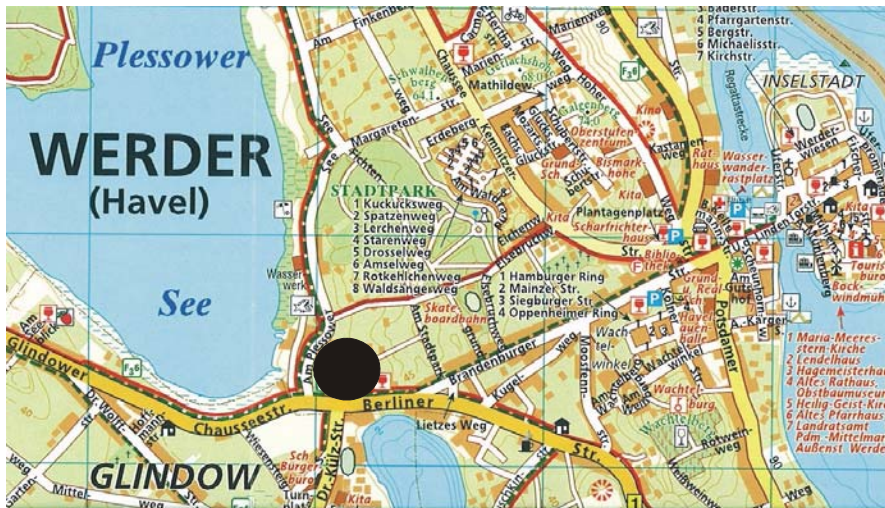
Der Bürgermeister der Stadt Werder (Havel) hat am 21.09.2007 nachstehende Bekanntmachung angeordnet:

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB an der Aufstellung des Bebauungsplans 050/06 „An der B1“

**Die Stadtverordneten haben in ihrer öffentlichen Sitzung am 20.09.2007 den Entwurf des Bebauungsplans 050/06 "An der B1" gebilligt und die öffentliche Auslegung beschlossen.**

Das rund 6,1 ha große Plangebiet umfasst den Bereich unmittelbar nördlich der Berliner Straße/Glindower Chausseestraße in dem Abschnitt zwischen der Kreuzung mit der Brandenburger Straße und der Kreuzung mit der Straße „Am Plessower See“. Die Geltungsbereichsgrenze verläuft mittig der B 1. Die Tiefe des Geltungsbereiches variiert zwischen 50 und 220 Metern nördlich der Bundesstraße.

### **Kartenausschnitt:**



### **Ziele, Zwecke und voraussichtliche Auswirkungen der Planung:**

Anlass und Ziel des Bebauungsplanverfahrens ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine städtebaulich geordnete Entwicklung im Bereich der bestehenden Nutzungsmischung nördlich der Berliner Straße. Die vorhandene Siedlungsstruktur ist geprägt durch ein Nebeneinander von Einzelhandel, Dienstleistungsnutzungen, Gastronomie, Wohnen und weiteren gewerblichen bzw. handwerklichen Betrieben mit einem hohen Anteil großflächiger Versiegelung sowie von privaten Grünflächen. Teilflächen des Geltungsbereichs wirken städtebaulich ungeordnet und stellen eine der westlichen Eingangssituation zum Stadtgebiet Werder (Havel) nicht angemessene Bau- und Nutzungsstruktur dar.

### **Auslegung:**

Die Entwurfsplanung zur Aufstellung des Bebauungsplans 050/06 „An der B1“, bestehend aus dem Bauleitplan mit Begründung, einschließlich Umweltbericht und den umweltbezogenen Stellungnahmen liegt vom:

**08. Oktober 2007 bis 09. November 2007**

in der Stadtverwaltung Werder (Havel), Eisenbahnstraße 13/14 im Flurbereich des Erdgeschosses und im Zimmer 16 während folgender Zeiten aus:

**Mo., Mi.: 8:00 bis 12:00 und 13:00 bis 15:30 Uhr**  
**Di.: 8:00 bis 12:00 und 13:00 bis 18:30 Uhr**  
**Do.: 8:00 bis 12:00 und 13:00 bis 16:00 Uhr**  
**Fr.: 8:00 bis 12:00 Uhr**

**Gelegenheit zur Erörterung ist gegeben.**

**Hinweis:**

Durch die Planung wird der Zulässigkeitsmaßstab, der sich aus der näheren Umgebung ergibt, nicht wesentlich verändert. Es werden keine Vorhaben vorbereitet oder begründet, die einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen und es liegen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der maßgeblichen Schutzgüter vor.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen liegen vor:

- der Umweltbericht als gesonderter Bestandteil der Begründung,
- die wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen aus dem frühzeitigen Beteiligungsverfahren der Behörden
- Angaben zum Verkehrsaufkommen

Anregungen, Hinweise und Bedenken zum Planentwurf können während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei vorstehend genannter Dienststelle abgegeben werden. Es wird empfohlen, die vollständige Anschrift des Einwenders anzugeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach [§ 47 VwGO](#) gegen diesen Bebauungsplan ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

gez. Werner Große  
Bürgermeister

## Bekanntmachung für die Stadt Werder (Havel)

Der Bürgermeister der Stadt Werder (Havel) hat am 21.09.2007 nachstehende Bekanntmachung angeordnet:

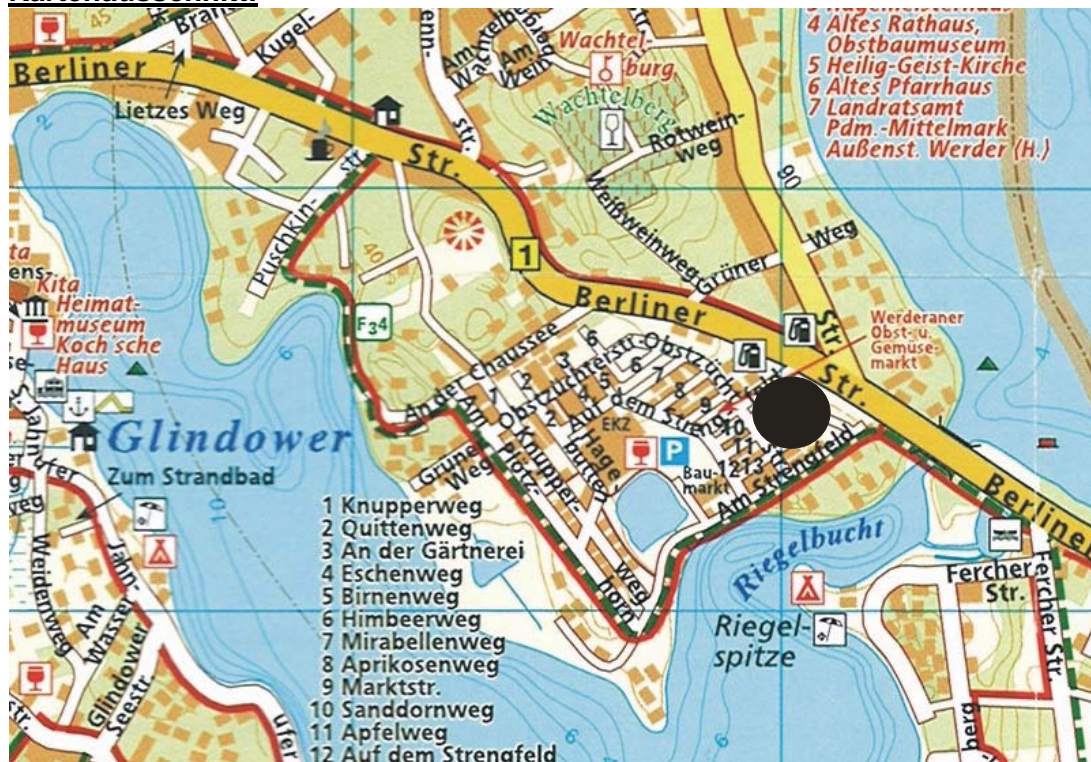
### **Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans 003/91/2007 „Strengfeld - Obstzüchterstraße“ Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB**

Die Stadtverordneten haben in ihrer öffentlichen Sitzung am 14.06.2007 beschlossen, den Bebauungsplan 003/91/2007 "Strengfeld – Obstzüchterstraße" aufzustellen. Mit Wirksamkeit dieser Plansatzung wird der Bebauungsplan 003/91 "Strengfeld", in der Fassung der Bekanntmachung der 1. Änderung [Amtsblatt der Stadt Werder (Havel), des Amtes Werder und des WAZV, Nr. 10 v. 1998], zuletzt geändert durch den Bebauungsplan 003/91/2003 "Strengfeld – Baumarkt" [Amtsblatt für die Stadt Werder (Havel) v. 2. Juli 2004] geändert.

#### Geltungsbereich:

Der ca. 2,0 ha umfassende Geltungsbereich befindet sich unmittelbar südwestlich der Berliner Straße (B1), gegenüber der Einmündung der Potsdamer Straße. Das Plangebiet wird im Nordosten begrenzt von der Berliner Straße, im Nordwesten von der Straße "Auf dem Strengfeld", im Südwesten von der Obstzüchterstraße, dem Apfel- und Pfirsichweg.

#### Kartenausschnitt:



#### Ziele, Zwecke und voraussichtliche Auswirkungen der Planung:

Anlass und Ziel des Bebauungsplanverfahrens ist die geänderte städtebauliche Zielsetzung für eine beplante, jedoch über einen langen Zeitraum brachliegende Fläche im Geltungsbereich des wirksamen Bebauungsplans 003/91 "Strengfeld", 1. Änderung. Dieser Standort wird den hohen Anforderungen an die bisher festgesetzte Wohnnutzung nur bedingt gerecht. Die Flächen sollen der Nutzung für den nicht großflächigen Einzelhandel zugeführt werden. Die Innenstadtrelevanz ist dabei auszuschließen.

Aufgrund der vorhandenen Immissionen durch den Straßenverkehr sind im Rahmen des Abwägungsprozesses Schutzmaßnahmen in die Planung einzustellen. Eine höhere Bodenversiegelung wird Auswirkungen auf zu treffende Kompensationsmaßnahmen haben.  
Für die Aufstellung des Bauleitplans wird eine Umweltprüfung durchgeführt.  
Die Bürger werden gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) frühzeitig an der Planung beteiligt und über die Ziele, Zwecke, Lösungsmöglichkeiten und Auswirkungen öffentlich informiert.  
Aus diesem Grund kann am

**16. Oktober 2007 von 9:00 bis 18:30 Uhr**

in der

**Stadtverwaltung Werder (Havel), Eisenbahnstraße 13/14 im Zimmer 16**

in den Vorentwurf des Bebauungsplans Einsicht genommen werden. Gelegenheit zur Erörterung und Äußerung ist gegeben.

Anregungen, Hinweise und Bedenken zur Planung werden bis zum 30. Oktober 2007 schriftlich oder persönlich zur Niederschrift bei vorstehend genannter Dienststelle entgegengenommen. Es wird empfohlen, die vollständige Anschrift des Einwenders anzugeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben.

gez. Werner Große  
Bürgermeister

## Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Werder (Havel)

Aufgrund der Bekanntmachungsanordnung des Bürgermeisters der Stadt Werder (Havel) vom 20.09.2007 wird durch die Stadt Werder (Havel)

die Satzung zur Erhebung von Beiträgen für die Tagesbetreuung im Rahmen der verlässlichen Halbtagsgrundschulen (VHG) der Stadt Werder (Havel)

bekannt gemacht.

### Satzung

zur Erhebung von Beiträgen für die Tagesbetreuung im Rahmen der verlässlichen Halbtagsgrundschulen (VHG) der Stadt Werder (Havel)

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1, des § 35 Abs. 2 Ziffer 10 und des § 75 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) zuletzt geändert durch Artikel 3 Nr. 3 des Gesetzes vom 20. April 2006 (GVBl. I S. 46) in Verbindung mit § 90 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (Kinder- und Jugendhilfegesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 23 des Gesetzes vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122), und § 17 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 Satz 1 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kindertagesstättengesetz (KitaG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I S. 384), zuletzt geändert durch das vierte Gesetz zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes vom 21. Juni 2007 (GVBl. I S. 110) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Werder (Havel) in ihrer Sitzung am 20.09.2007 nachfolgende Satzung beschlossen:

#### § 1

##### Wirkungsbereich

- (1) Integrierte Angebote von Schule und Kindertagesbetreuung verbinden die Bildungs-, Freizeit- und Spielangebote beider Einrichtungen und fassen sie zu einem ganzheitlichen, an den Lebenssituationen und Entwicklungsmöglichkeiten der Kinder orientierten Ganztagsangebot zusammen.
- (2) Für die Inanspruchnahme eines Platzes in der integrierten Tagesbetreuung werden Beiträge nach dieser Satzung erhoben.

#### § 2

##### Aufnahme von Kindern

- (1) Aufnahme finden Kinder in Tagesbetreuung gemäß § 1 Abs. 4 und § 2 Abs. 1 Kindertagesstättengesetz (KitaG) des Landes Brandenburg.
- (2) Voraussetzung zur Aufnahme eines Kindes in eine Tagesbetreuung ist die Anmeldung in der Ganztagschule. Neben der Tagesbetreuung stehen auch Freizeitangebote der Schule, Angebote von Kooperationspartnern oder andere ergänzende Angebote zur Verfügung. Grundlage bildet das bestätigte Konzept der verlässlichen Halbtagsgrundschule mit integrierter Tagesbetreuung.



### **§ 3 Entstehung der Beitragspflicht**

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit verbindlicher Anmeldung des Kindes für eine Tagesbetreuung zum angemeldeten Eintrittstermin.  
Die Beitragspflicht endet mit Abmeldung des Kindes nach Ablauf der Kündigungsfrist nach § 9. Über Ausnahmen entscheidet der Träger.
- (2) Erfolgt die Aufnahme eines Kindes vor dem 16. eines Monats, wird der volle Beitrag erhoben, bei Aufnahme zu einem späteren Zeitpunkt wird der halbe Beitrag fällig.
- (3) Ein Bescheid zur Festsetzung des Beitrages wird vom Träger erstellt.

### **§ 4 Fälligkeit des Beitrages**

- (1) Der Beitrag ist in zwölf Monatszahlungen zu leisten und ist jeweils am 15. eines jeden Monats fällig. Über die Höhe ergeht ein Bescheid
- (2) Der Tagessatz für Besucherkinder ist am Tag der Inanspruchnahme des Platzes fällig.

### **§ 5 Beitragsschuldner**

- (1) Beitragsschuldner ist derjenige, auf dessen Veranlassung das Kind eine Tagesbetreuung in Anspruch nimmt, insbesondere Eltern, Erziehungsberechtigte und sonstige zur Fürsorge berechnete Personen.
- (2) Erfüllen mehrere Personen die Voraussetzungen von Absatz 1, so haften sie als Gesamtschuldner.

### **§ 6 Beitrag**

- (1) Im Rahmen der Ganztagschule werden in der Zeit von 14.00 – 17.00 Uhr unterschiedliche Angebote von Schule, Tagesbetreuung und Kooperationspartnern zur Verfügung gestellt. Für die Nutzung der Tagesbetreuung wird ein Beitrag nach Absatz 2 erhoben.
- (2) Der Beitrag richtet sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Familie.

#### **Monatseinkommen (netto) bis Beitrag**

1.200,00 € 10,00 €  
1.700,00 € 20,00 €  
2.200,00 € 30,00 €  
2.700,00 € 40,00 €  
3.200,00 € 50,00 €  
über 3.200,00 € 60,00 €

- (3) Die Bemessungsgrundlage für das anzurechnende Einkommen ergibt sich aus der Anlage 1.

- (4) Haben die Beitragsschuldner mehrere unterhaltspflichtige Kinder, die im Haushalt leben und für die Kindergeld gezahlt wird, so reduziert sich der Beitrag für jedes weitere Kind um je 10 Prozent.
- (5) Der zu entrichtende Beitrag nach Absatz 2 ist unabhängig von der Anzahl der gewählten ergänzenden Angebote der Ganztagsbetreuung.
- (6) Für die Durchführung einzelner Kooperationsangebote können zusätzliche Beiträge für finanzielle Mehraufwendungen erhoben werden. Nehmen Kinder ausschließlich an Angeboten von Kooperationspartnern teil, entfallen die Betreuungsleistung und der Beitrag nach Absatz 2.
- (7) Die Inanspruchnahme einer Frühbetreuung von 6.00 bis 7.30 Uhr ist ein zusätzliches Angebot, wofür ein monatlicher Beitrag von 10,00 € erhoben wird. Nehmen Kinder ausschließlich an der Frühbetreuung teil, entfallen die Betreuungsleistung und der Beitrag nach Absatz 2.
- (8) Wird in der Nachmittagsbetreuung die in Absatz 1 festgelegte Öffnungszeit überschritten, sind 10,00 € je angefangene Betreuungsstunde zu zahlen.

## **§ 7**

### **Betreuung der Kinder in den Ferien und an variablen Tagen der Schule**

- (1) In den Ferien und an variablen Tagen der Schule ist eine ganztägige Betreuung möglich. Hierfür wird zusätzlich zum Beitrag nach § 6 ein Tagessatz in Höhe von 2,00 € erhoben.
- (2) Die Ferienbetreuung ist von den Eltern rechtzeitig (mindestens 6 Wochen vorher) anzumelden
- (3) Schüler der eigenen Schule, die nicht an der Tagesbetreuung teilnehmen, haben (bei freien Kapazitäten) einen Anspruch auf Ferienbetreuung. Sie sind vor Besucherkindern zu berücksichtigen. Bei Inanspruchnahme der Ferienbetreuung wird ein Tagessatz in Höhe von 5,00 € geltend gemacht.
- (4) Für Kinder, die in den Schulmonaten nur eine Frühbetreuung nach § 6 Abs. 7 in Anspruch nehmen, wird zusätzlich ein Beitrag als Tagessatz in Höhe von 5,00 € erhoben.

## **§ 8**

### **Besucherkinder**

- (1) Besucherkinder sind Kinder, die nicht Schüler dieser Schule sind. Sie können grundsätzlich nur bei freien Kapazitäten aufgenommen werden. Kinder der eigenen Schule haben in jedem Fall Vorrang. Über die Aufnahme entscheidet die Schule.
- (2) Für die Betreuung von Besucherkindern ist ein Tagesbeitrag in Höhe von 5,00 € zu zahlen. Dieser ist auf eines der Konten der Stadtkasse Werder (Havel) zu entrichten oder kann per Lastschrift vom Konto der Eltern abgebucht werden.

## **§ 9**

### **Abmeldung/Ausschluss**

- (1) Der Beitragspflichtige kann die Tagesbetreuung mit einer Frist von 4 Wochen zum Ende eines jeden Schuljahres abmelden. Eine Abmeldung der Frühbetreuung kann mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende vorgenommen werden.

- (2) Von dieser Regelung kann nur in begründeten Ausnahmefällen, zum Beispiel bei Schulwechsel oder Umzug, abgewichen werden.
- (3) Ein Kind kann von der Teilnahme an Angeboten von Kooperationspartnern aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden, wenn zum Beispiel das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt, das Kind das Angebot nicht regelmäßig wahrnimmt oder die Eltern den Beitragszahlungen nicht nachkommen. Über den Ausschluss entscheiden der Kooperationspartner und die Schule gemeinsam.
- (4) Die Abmeldung bzw. der Ausschluss bedarf der Schriftform. Über den Ausschluss wird per Bescheid verfügt.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Die Satzung zur Erhebung von Beiträgen für die Tagesbetreuung im Rahmen der verlässlichen Halbtagsgrundschulen (VHG) der Stadt Werder (Havel) gemäß § 2 Abs.1 KitaG tritt rückwirkend zum 27. August 2007 in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt der Beschluss über die Entgelt-Verordnung zur Erhebung von Entgelten für Ganztagsangebote im Rahmen der verlässlichen Halbtagsgrundschule Töplitz mit integrierter Tagesbetreuung vom 15.06.2006 BSVV/0755/06 außer Kraft.

Erlassen: Werder (Havel), 20.09.2007

Ausgefertigt: Werder (Havel), 21.09.2007

.....  
gez. Werner Große  
Bürgermeister

Siegel

## Anlage 1:

### Bemessungsgrundlage für die Festsetzung des Beitrages

- (1) Die Höhe des Beitrages richtet sich nach dem anzurechnenden Einkommen der Eltern/Elternteil, bei dem das Kind lebt gem. § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII.
- (2) Die Summe des anzurechnenden Einkommens von Nichtselbständigen ergibt sich aus dem monatlichen Nettoeinkommen.  
Bei Beamten werden zusätzlich die monatlichen Vorsorgeleistungen berücksichtigt.
- (3) Bei Einkommen aus selbständiger Tätigkeit ist von der Summe des positiven Einkommens auszugehen.  
Ein Ausgleich von positiven Einkünften mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des veranlagten Ehegatten, ist nicht zulässig.

Berücksichtigung finden die Zahlungen von Vorsorgeleistungen, wenn diese belegt werden. Das Einkommen ergibt sich aus den Einnahmen, abzüglich der Betriebsausgaben, Kirchensteuer, Einkommenssteuer, Vorsorgeleistungen und ist dem Einkommenssteuerbescheid zu entnehmen.

Bei Selbständigen, die noch keinen Einkommenssteuerbescheid erhalten haben, ist von einer Einkommensselbsteinschätzung (Selbstentnahme) auszugehen.

- (4) Sonstige Einnahmen, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, einschließlich öffentlicher Leistungen für den Personensorgeberechtigten, sind hinzuzurechnen.

Dazu zählen u.a.:

- Renten an die Eltern/Elternteil, wo das Kind lebt, sowie an das Kind.
- Unterhaltsleistungen an den Personensorgeberechtigten sowie Unterhaltsleistungen an das Kind.
- Einnahmen nach dem SGB III  
wie Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Unterhaltsgeld, Konkursausfallgeld, Kurzarbeitergeld, Überbrückungsgeld, Wohngeld, Kindergeld und Erziehungsgeld
- Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Übergangsgeld, Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz, dem Beamtenversorgungsgesetz und dem Wehrgesetz
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung

Nicht angerechnet werden Leistungen nach dem BAFöG.

Nachgewiesene Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltspflichten für nicht im Haushalt der Gebührenpflichtigen lebende Personen, werden vom Elterneinkommen abgesetzt.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende zur Erhebung von Beiträgen für die Tagesbetreuung im Rahmen der verlässlichen Halbtagsgrundschulen (VHG) der Stadt Werder (Havel) wird im Amtsblatt für die Stadt Werder (Havel) in der Ausgabe vom 28.09.2007 Nr. 20 öffentlich bekannt gemacht.

Werder (Havel), 21.09.2007

gez. Werner Große  
Bürgermeister

## **Bekanntmachung der Stadt Werder (Havel)**

Die Stadt Werder (Havel) beabsichtigt in der 42. Kalenderwoche die Beitragsbescheide über den Straßenbaubeitrag der Adolf – Damaschke – Straße in Werder (Havel) zu verschicken. Für die betroffenen Grundstückseigentümer besteht die Möglichkeit während der Sprechzeiten der Stadtverwaltung Einsicht in die Beitragskalkulation zu nehmen und sich so über die zu erwartenden Beiträge zu informieren.

Die Einsicht ist im Tiefbauamt, Zimmer 21 zu folgenden Sprechzeiten möglich:

Dienstag	8:00 Uhr - 12.00 Uhr	13:00 Uhr – 18:30 Uhr
Mittwoch	8:00 Uhr - 13:00 Uhr	
Donnerstag	7:00 Uhr - 12:00 Uhr	13:00 Uhr – 16:00 Uhr
Freitag:	8:00 Uhr - 12:00 Uhr	

Werder (Havel), 24.09.2007

gez. Werner Große  
Bürgermeister

## Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Werder (Havel)

Aufgrund der Bekanntmachungsanordnung des Bürgermeisters vom 21.09.2007 wird die 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Werder (Havel) für das Haushaltsjahr 2007 öffentlich bekannt gemacht:

### **1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Werder (Havel) für das Haushaltsjahr 2007**

Aufgrund des § 79 Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung vom 10.10.2001 (GVBl. I, S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.04.2006 (GVBl. I, S. 46), wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 20.09.2007 folgende Nachtrags-haushaltssatzung erlassen:

#### **§ 1**

Mit dem 1. Nachtragshaushalt werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich des Nachtrages	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
	EUR	EUR	EUR	EUR
1. im Verwaltungshaushalt die Einnahmen	2.414.700	344.700	21.902.900	23.972.900
die Ausgaben	2.327.500	257.500	21.902.900	23.972.900
2. im Vermögenshaushalt die Einnahmen	2.214.500	822.300	6.277.400	7.669.600
die Ausgaben	2.224.700	832.500	6.277.400	7.669.600

#### **§ 2**

1. Der bisher festgesetzte Gesamtbetrag der Kredite wird nicht geändert.
2. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird von bisher: 3.805.000 EUR  
neu festgesetzt auf: 4.981.000 EUR.
3. Der bisher festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite wird nicht geändert.

#### **§ 3**

Die bisher festgesetzten Hebesätze für die Realsteuern werden nicht geändert.

#### **§ 4**

(1) Die Regelungen zu den Wertgrenzen, bis zu denen über- und außerplanmäßige Ausgaben als unerheblich anzusehen sind, werden nicht geändert.

#### **§ 5**

Die Wertgrenzen, die den Erlass einer Nachtragssatzung erfordern, werden nicht geändert.

erlassen: Werder (Havel), den 20.09.2007  
ausgefertigt: Werder (Havel), den 21.09.2007

gez.  
Werner Große  
Bürgermeister

- Siegel -

Bei Bedarf kann jeder Einsicht in die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2007 mit Nachtragshaushaltsplan und in den Anlagen während der Sprechzeiten in der Stadtverwaltung Werder (Havel), Eisenbahnstraße 13/14, Zimmer 44/45 (Fachbereich 2) nehmen.

Der Beteiligungsbericht der Stadt Werder (Havel) nach § 105 Abs. 3 Gemeindeordnung wurde dem Nachtragshaushaltsplan als Anlage beigefügt. In dem Bericht kann bei Bedarf jeder Einsicht nehmen.

Werder (Havel), den 21.09.2007

gez.  
Werner Große  
Bürgermeister

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Werder (Havel) für das Haushaltsjahr 2007 wird im Amtsblatt für die Stadt Werder (Havel) in der Ausgabe Nr. 20 vom 28.09.2007 durch den Bürgermeister öffentlich bekannt gemacht.

Werder (Havel), den 21.09.2007

gez.  
Werner Große  
Bürgermeister

## **Bekanntmachung für die Stadt Werder (Havel)**

**Aufgrund der Bekanntmachungsanordnung des Bürgermeisters der Stadt Werder (Havel) vom 24.09.2007 wird nachstehender Beschluss bekannt gemacht:**

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 20.09.2007 Änderungen zum 2. Entwurf des Flächennutzungsplans gebilligt und die erneute öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 i. V. § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Eine erneute öffentliche Auslegung der Änderung des 2. Entwurfs wird erforderlich, da die Grundzüge der Planung berührt werden.

Die Änderungen beziehen sich auf

- das Gewerbegebiet im Ortsteil Plötzin an der Bundesstraße 1 (B 1) linksseitig in Richtung Groß Kreutz /Havel gegenüber der Anschlussstelle der BAB 10 Groß Kreutz. Anstelle der gewerblichen Baufläche (G) wird eine gewerbliche Baufläche (G) und gemischte Baufläche (M) ausgewiesen.
- das Gebiet der Löcknitz. Hier wird über dem baulichen Bestand eine Sonderbaufläche (SO) ausgewiesen.
- eine kleine Arrondierungsfläche am Glindower Weg im Ortsteil Bliesendorf.

Der Geltungsbereich des Flächennutzungsplans umfasst das gesamte Stadtgebiet der Stadt Werder (Havel) einschließlich der Ortsteile Bliesendorf, Derwitz, Glindow, Kernitz, Petzow, Phöben, Plötzin und Töplitz. Die Fläche des Stadtgebietes umfasst rund 116 km<sup>2</sup>.

Die Stadt Werder (Havel) grenzt an die Landeshauptstadt Potsdam, die Stadt Ketzin, die Gemeinde Groß Kreutz (Havel), die Gemeinde Kloster Lehnin, die Stadt Beelitz und die Gemeinde Schwielowsee.

Der Flächennutzungsplanentwurf besteht aus der Planzeichnung mit Stand 09/07 mit den Beikarten Schutzgebiete und Bodendenkmale Teil A und B mit Stand 08/06 und der Begründung mit Umweltbericht mit Stand 09/07.

Die öffentliche Auslegung erfolgt in der Zeit vom

**08.10.2007 bis 23.10.2007**

in der Stadtverwaltung Werder (Havel), Eisenbahnstraße 13/14, in 14542 Werder (Havel) im Flurbereich des Erdgeschosses und in Zimmer 16.

Die Einsichtnahme ist zu folgenden Zeiten möglich:

Montag	8:00 - 12:00	13:00 - 15:00
Dienstag	8:00 - 12:00	13:00 - 18:00
Mittwoch	8:00 - 13:00	
Donnerstag	8:00 - 12:00	13:00 - 16:00
Freitag	8:00 - 12:00	

und nach Vereinbarung.

Gelegenheit zur Erörterung ist gegeben.



Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Planentwurf und der Begründung mit Umweltbericht schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden.  
Dabei wird bestimmt, dass während der Auslegungsfrist gemäß § 4a Abs. 3 BauGB nur Stellungnahmen zu den geänderten und ergänzten Teilen abgegeben werden können.  
Es wird daraufhingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben können.

Werder (Havel), 24.09.2007

gez. Werner Große  
Bürgermeister